



GZ 2.352/3-III/1/99

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

[]

BM für Finanzen,
Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000
Stellungnahme

Dr Klausgruber

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage - 22 fach

Wien, 6. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kneucker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kohl

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
A 1014 Wien

Tel 01-531 20-0
DVR 0000175



GZ 2.352/3-III/1/99

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Abteilung IV/14
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

Sachbearbeiter:
 MR Dr. Edda Korsche
 Tel.-Nr. 531 20-6310
 Fax-Nr. 531 20-6205
 e-mail: edda.korsche@bmwf.gv.at.

Zu dem mit GZ 140403/1-IV/14/99 vom 9. 4. d.J. übermittelten Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000 nimmt das ho. Ressort wie folgt Stellung:

Die Erhöhung des Forschungsfreibetrages allgemein auf 25 % bzw. 35 % für jene Forschungsaufwendungen, die über das Forschungsniveau der Vergangenheit hinausgehen, wird grundsätzlich sehr begrüßt.

Allerdings sind im gegenständlichen Entwurf bestimmte Elemente enthalten, die aus Sicht des ho. Ressorts als wenig zielführend erachtet werden. Dies betrifft insbesondere den Umstand, dass weiterhin für die Inanspruchnahme des Freibetrages der Nachweis des "volkswirtschaftlichen Werts" der Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erforderlich ist, es sei denn die Erfindung ist bereits patentrechtlich geschützt. Gegen das Kriterium des "volkswirtschaftlichen Werts" gibt es Einwände, die von der - verfassungsrechtlich bedenklichen - mangelnden Determiniertheit dieses Kriteriums bis zur geringen Praktikabilität einer solchen Regelung reichen. Es bestehen auch substantielle Zweifel dahingehend, ob es zulässig ist, "volkswirtschaftlichen Wert" und erfolgte Patentanmeldung auf eine Stufe zu stellen, denn nicht nur, dass es unter den

Bundesministerium für
 Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
 A 1014 Wien

Tel. 01-531 20-0
 DVR 0000175

Branchen beträchtliche und systematische Unterschiede in der Patentneigung gibt, sagt die bloße Patentierung wenig über den tatsächlichen ökonomischen Wert einer Erfindung aus. Aus der Sicht des ho. Ressorts erscheint es daher dringend notwendig, den Nachweis des volkswirtschaftlichen Werts bzw. die Patentierung als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung fallenzulassen und stattdessen die F&E Personalaufwendungen (jeweils definiert auf Basis nachvollziehbarer OECD-Kriterien) voraussetzungslos zu begünstigen. Außer Zweifel steht, dass in diesem Fall auch eine entsprechende Neugestaltung des Auditing bei der Antragsprüfung sinnvoll wäre. In diesem Zusammenhang empfiehlt das ho. Ressort, den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft mit der Anlaßprüfung zu betrauen.

Das ho. Ressort hat auch Bedenken hinsichtlich des Umstandes, dass für die Anwendung des höheren Satzes von 35 % als Bezugsgröße das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre ermittelt wird. Dies bedeutet nämlich, dass es zu einer gleitenden Dreijahresbetrachtung kommt. Das ho. Ressort hält die Festlegung einer fixen "Baseline" (F&E Ausgaben in einem bestimmten Jahr) im Sinne der Schaffung von Klarheit für unbedingt geboten.

Das ho. Ressort ist sich bewusst, dass die derzeitigen Regelungen des österreichischen Steuerrechts die Einführung einer Steuergutschrift für F&E Aufwendungen problematisch erscheinen lassen. Dennoch hielte das ho. Ressort für grundsätzlich sinnvoll, von einem Freibetrag auf eine Steuergutschrift (Absetzbetrag) überzugehen, die auf nichtgewinnabhängige Steuern bzw. Abgaben anzurechnen ist. Dies würde eine besondere Begünstigung von technologieorientierten Start-up-Unternehmen, die in der Anfangsphase keine Gewinne machen, aber hohen Liquiditätsbedarf haben, zur Folge haben. Auch Non-Profit-Organisationen, die im Forschungswesen eine strategisch wichtige Rolle spielen, können bei dieser Konstruktion in die indirekte F&E Förderung miteinbezogen werden.

Abschließend erlaubt sich das ho. Ressort darauf hinzuweisen, dass derzeit noch keine umfassenden Studien der Konsequenzen des Forschungsfreibetrages vorliegen (nämlich weder hinsichtlich des zu erwartenden Steuerausfalls noch hinsichtlich der Höhe der dadurch induzierten zusätzlichen F&E Investitionen der Wirtschaft). Aus diesem Grund scheint es aus Sicht des ho. Ressorts dringend geboten, gleichzeitig mit der Änderung der Höhe und Struktur des Forschungsfreibetrages (im übrigen ähnlich wie in anderen europäischen Ländern) ein Programm zur begleitenden Evaluierung der Effekte dieser Reform zu implementieren und gleichzeitig die neue Regelung zum Forschungsfreibetrag zeitlich zu befristen (etwa bis 2005).

22 Abzüge der ho. Stellungnahme werden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

Wien, 6. Mai 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Kneucker

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

